

Aktiver Betriebsinhaber

- ▶ Ingo Glas
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Agrarrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Geiersberger ■ Glas & Partner mbB

Rechtsanwälte und Fachanwälte
Rostock ■ Schwerin

Ingo Glas

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Agrarrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Doberaner Str. 10-12

18057 Rostock

Tel. 0381 4611980

kanzlei@geiersberger.de

www.geiersberger.de



Aktiver Betriebsinhaber

- Bewirtschaftung von Flächen mit Mindesttätigkeit
- und
- keine Tätigkeit, die in **Negativliste** enthalten ist

Artikel 9 Abs. 1 und 2 EU-VO 1307/2013

Aktiver Betriebsinhaber – (Deutsche) Negativliste

- Betreiber eines Flughafens (auch Sportflughäfen)
- Betreiber eines Wasserwerkes
- Betreiber einer dauerhaften Sport- und Freizeitfläche
 - z. B. Reitplatz, Reithalle, Pferderennbahn
 - z. B. Schwimmbad, Parkanlage, Golfplatz, Fußballplatz, Rennstrecke
- Betreiber von Bergbau
- Erbringer von Eisenbahnverkehrsleistungen
- Erbringer von Immobiliendienstleistungen

Artikel 9 Abs. 1 und 2 EU-VO 1307/2013 iVm § 5 DirektZahlDurchfV

Ausnahmen von der Negativliste

- die im Vorjahr ausgezahlte Betriebs- und Umverteilungsprämie beläuft sich zusammen auf nicht mehr als 5.000 € oder
 - im Jahr der Antragstellung werden mindestens 38 ha beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet oder
 - im Jahr der Antragstellung werden weniger als 38 ha beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet, aber der Betriebsinhaber hält in einem gewissen Rahmen Pferde, etc., inklusive Pensionstiere, und betreibt in diesem Zusammenhang eine dauerhafte Sportanlage oder
 - die landwirtschaftliche Tätigkeit ist der Hauptgeschäfts- bzw. Hauptunternehmenszweck oder
 - die Betriebs- und Umverteilungsprämie beträgt zusammen mehr als 5% der Gesamteinnahmen aus der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit
- ➔ Nachweis durch sehr umfangreiche Dokumente (Steuererklärungen, -Bescheide etc.)

Erweiterung auf verbundene Unternehmen

ein anderes Unternehmen,

- über das der Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat, (Mutter – Tochter – Verhältnis)
 - das über den Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat (Tochter – Mutter – Verhältnis) oder
 - über das ein Unternehmen die alleinige Kontrolle hat, das auch über den Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat (Holdingstruktur).
- ➔ bei „alleiniger Kontrolle“ soll es um die „beherrschende Stellung“ gehen

Antragsverfahren 2015

im Antragsverfahren 2015 reichte

- Selbsterklärung des Betriebsinhabers,
- nicht zur Negativliste zu gehören

➔ diese Verfahrensweise wurde von der EU-Kommission beanstandet

§ 9 Abs. 1 InVeKoSV

für 2016 wurde in M-V von Betrieben < 38 ha verlangt

Nachweis, dass

- Hauptgeschäfts- oder Unternehmenszweck,
- in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht
- durch Vorlage Registerauszug und Satzung
- selbst dann, wenn unstreitig war, dass keine Tätigkeit nach Negativliste vorliegt

in Rheinland-Pfalz

Betriebe mit mehr als 5.000 € Prämie aber weniger als 38 ha

- Erklärung, welche Unterlagen sie bei Vorortkontrolle vorlegen könnten, um aktive Betriebsinhabereigenschaft nachweisen zu können.

Nachweispflicht für Betriebe außerhalb der Negativliste?

- Mitgliedstaaten können beschließen,
- dass auch Betriebe außerhalb der Negativliste
- nicht am Prämiensystem teilnehmen dürfen,
- wenn ihre landwirtschaftliche Tätigkeit unwesentlichen Teil ausmacht
- oder Haupttätigkeit od. Gesellschaftszweck nicht in landwirtschaftlicher Tätigkeit besteht

➔ hiervon wurde in Deutschland kein Gebrauch gemacht

Artikel 9 Abs. 3 EU-VO 1307/2013, Artikel 13 Abs. 2 EU-VO 639/2014

„Aufbruch oder Kapitulation? Das Ende des „aktiven Landwirts“

Entwurf einer VO der EU-Kommission vom 14.09.2016

- ab 2018 soll es den Mitgliedstaaten freistehen, an der Nachweisführung zum „aktiven Betriebsinhaber“ festzuhalten

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit